

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. 5. Covid-19-Lockerungsverordnung

Am Samstag, 13.6. wurde die neueste Lockerungsverordnung kundgemacht. Sie tritt (wie dies schon bei den letzten Novellen der Fall war) sehr kurzfristig mit dem **heutigen Datum (15.6.) in Kraft**. Neben vielen anderen Neuerungen (v.a. für die Gastronomie, Hotellerie und Sport) sind folgende Änderungen relevant:

- **Weitgehender Entfall der Maskenpflicht**, erhalten bleibt diese im Gesundheitsbereich (Apotheken) und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Dafür ist grundsätzlich an allen öffentlichen Orten (Innen- und Außenbereich) sowie im Kundenbereich von Betriebsstätten ein Abstand von einem Meter gegenüber von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten.
- **Berufliche Fahrten**: Entgegen früherer Entwürfe wurde die bisherige Regelung beibehalten. Damit sind berufliche Fahrten mit mehr als zwei Personen pro Sitzreihe weiterhin möglich, sofern Schutzmaßnahmen gesetzt werden. Für private Fahrten gilt § 4 Abs 1 (keine Maskenpflicht, aber nur zwei Personen pro Reihe). Für Taxis gilt der neue § 4 Abs 2 (sinngemäße Anwendung der Massenbeförderungsregel).

Zur Erinnerung die wesentlichen Maßnahmen, die am „Ort der beruflichen Tätigkeit“ gelten:

- Zwischen den Personen ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
 - Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.
 - Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.
 - Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.
- **Messen**: Kurzfristig wurde eine Regelung für „Fach- und Publikumsmessen“ geschaffen (§ 10a neu). Demnach sind diese unter liberaleren Bedingungen als andere Veranstaltungen möglich. Dafür ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Auf gezielte Nachfrage wurde bestätigt, dass solche Messen ohne Teilnehmergegrenzen zulässig sein sollen, sofern ein passendes COVID-Präventionskonzept vorliegt. In Zukunft werden sich sicherlich noch Abgrenzungsfragen ergeben, aber Verkaufs- oder auch Handwerksmessen sollten damit grundsätzlich wieder planbar sein.

2. ÖGK-Stundungsbestimmungen

Anbei übermitteln wir Ihnen eine Information zur **Stundungs-Verordnung bezüglich Sozialversicherungsbeiträge** („Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verlängerung eines Zeitraumes für Beitragserleichterungen“), welche auch auf der Homepage der ÖGK veröffentlicht wurde.

Das zweite Stundungspaket muss erst im Bundesrat behandelt werden und wird deshalb erst im Laufe des Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Deshalb wurde eine Verordnung des Sozialministeriums kundgemacht, die die Rechtsgrundlage für die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) darstellt, um Betriebe weiterhin bei coronabedingten Liquiditätsengpässen zu entlasten. Kernstück ist die weitere Aussetzung von Betreibungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten bis 31.8.2020.

Achtung: Die Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung sind von den Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen ausgenommen. Diese sind nach der gesetzlichen Regelung bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

3. Änderung der Einreisebestimmungen

In der Vorwoche sind zwei Verordnungen ergangen, in denen die Einreisebestimmungen nach Österreich geändert wurden.

Zusammenfassend sind folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus Italien, Frankreich und Niederlande wird per 15.6.2020 aufgehoben und durch ein **Landeverbot für Luftfahrzeuge aus der Region Lombardei, aus Portugal und Schweden** ersetzt.
- Die Landverbote für Personenflugzeuge aus China, Iran, Weißrussland, Spanien, Vereinigtes Königreich, Russland und Ukraine bleiben vorerst aufrecht.
- Per **16.6.2020** gilt eine neue Einreisemethodik, wobei nicht mehr zwischen Land-, Wasser- oder Luftweg unterschieden wird.
- Grundsätzlich gilt für Personen, die aus Staaten des Schengenraums oder anderen europäischen Staaten nach Österreich einreisen wollen, die Pflicht zum **Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses** (nicht älter als 4 Tage) über ihren Gesundheitszustand. Andernfalls ist eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft anzutreten. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige Quarantäne beendet werden.
- Per Anhang sind die meisten europäischen Staaten von dieser Regelung wieder ausgenommen, wodurch Covid-19-Tests oder Quarantänemaßnahmen entfallen und eine Einreise ohne Hindernisse möglich wird. Diese Personen haben lediglich **glaubhaft zu machen**, dass sie in den **letzten 14 Tagen** in keinem anderen Staat als Österreich oder einem der anderen der im Anhang erfassten Staaten **aufhältig** waren. Die **Beschränkungen**

mit der Pflicht zum Vorweisen eines negativen Covid-19-Attestes bleiben insbesondere für folgende Staaten **aufrecht: Vereinigtes Königreich, Spanien, Portugal, Schweden.**

- Eine Einreise ohne Einschränkungen ist möglich, wenn die Person im **Güterverkehr** und im Rahmen des gewerblichen Verkehrs tätig ist.
- Die Einreise von Drittstaatsangehörigen von außerhalb des EU- und Schengenraums ist generell untersagt, sofern diese nicht unter besondere Ausnahmetatbestände fallen (zB Vorliegen von Visum D, Aufenthaltsberechtigung; bestimmte Berufsgruppen wie Diplomaten, Saisonarbeitskräfte, Pflegepersonal, Personen im Güterverkehr).

Diese Verordnung gilt u.a. nicht für die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp und für Passagiere und Lenker öffentlicher Verkehrsmittel. Sie tritt mit 1.7. wieder außer Kraft.

Details finden Sie z.B. auf der Seite des Außenministeriums unter <https://www.bmeia.gv.at/> oder auf der Seite der WKÖ unter https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_Rueckkehr_aus_betroffenen_Gebieten.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann